

**TK07/2007  
VOM 02.08.2007**

■ **Zum Thema: Die Entscheidung 4 Ob 227/06w des Obersten Gerichtshofes vom 20.03.2007 zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Telekommunikationsbereich**

**Seite 02**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich auf Klage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) in seiner Entscheidung 4 Ob 227/06w vom 20.03.2007 mit elf Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mobilfunkbetreibers beschäftigt. Der vorliegende Beitrag erörtert die Entscheidung des OGH.

■ **Terminavisos: 8. Telekom Forum**

**Seite 05**

■ **Regulatorisches: Internationales Roaming in der Europäischen Union**

**Seite 05**

Am 30.06.2007 ist die Verordnung (EG) 717/2007 vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft in Kraft getreten, um europaweit eine Preissenkung der Roaming-Entgelte herbeizuführen.

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

**Zum Thema Die Entscheidung 4 Ob 227/06w des Obersten Gerichtshofes vom 20.03.2007 zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Telekommunikationsbereich**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich auf Klage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) in seiner Entscheidung 4 Ob 227/06w vom 20.03.2007 mit elf Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mobilfunkbetreibers beschäftigt und sie für rechtswidrig erklärt.

Der OGH befasste sich in seiner Entscheidung mit durchaus geläufigen Klauseln im Mobilfunkbereich (wie etwa mit der Einschränkung der Vertretungsvollmacht, der Frist für die Freischaltung von Mobilfunkanschlüssen, dem Verfall von Restguthaben bei Wertkartenverträgen, der einseitigen Rufnummernänderung, der Nutzung von Mehrwertdiensten durch Minderjährige, der einseitigen Entgeltänderung, der Verrechnung von Restentgelten bei einvernehmlicher Vertragsauflösung), die in weiterer Folge kurz dargestellt werden sollen:

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sahen eine Beschränkung der Vollmacht der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers vor. Gemäß der vorliegenden Beschränkung seien die Mitarbeiter und Erfüllungshilfen nicht bevollmächtigt, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren. Der OGH befand die verwendete Klausel für intransparent, da ein konkreter Hinweis auf den Inhalt des § 10 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), der vorsieht, dass Verbrauchern nur die Kenntnis einer Vollmachtsbeschränkung schaden könne, fehlte. Er führte aus, dass für den Verbraucher nicht deutlich sei, dass ihm nur die Kenntnis der Vollmachtsbeschränkung fehle.

**Ausführungen zur Freischaltungsfrist**

Hinsichtlich der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Freischaltungsfrist von 14 Tagen stellte der OGH eine Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 1 KSchG fest. Nach § 6 Abs. 1 Z 6 KSchG sind Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen sich der Unternehmer eine unangemessen lange Bindungs- bzw. Leistungsfrist vorbehält, während der der Vertragspartner gebunden ist, nicht verbindlich. Zu der vorgesehenen Frist für die Freischaltung von 14 Tagen führte der OGH aus, dass Verbraucher – gemäß dem Leitbild der weder zeitlich noch örtlich beschränkten Mobiltelefonie – grundsätzlich die unverzügliche Freischaltung des Mobilfunkanschlusses erwarten, spätestens jedoch eine Freischaltung innerhalb von zwei bis drei Tagen.

**Verfall von Guthaben**

Zum vorgesehenen Verfall von Guthaben bei Wertkartenverträgen innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Vertragsbeziehung sprach der OGH aus, dass ein Verstoß gegen § 879 Abs. 3 ABGB für den Fall, dass der Kunde kurz vor oder bei Beginn der Rückforderungsfrist von 6 Monaten auf die Möglichkeit einer Rückforderung

**Zum Thema** und den möglichen Verfall hingewiesen wird, nicht bestehe. Er führte weiters aus, dass der Hinweis kurz vor oder bei Beginn der Rückforderungsfrist auf den möglichen Verfall des Guthabens, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vertragsverhältnisses bei der gebotenen Interessenabwägung, erforderlich wäre. Die Besonderheit des Vertragsverhältnisses bestehe darin, dass die letzte Aufladung der Wertkarte außer Evidenz geraten könne und dadurch das Ablaufen des Vertrages und das Verstreichen einer damit beginnenden bloß sechsmonatigen Frist übersehen werde könne. Durch den Hinweis auf die zur Verfügung stehende Rückforderungsfrist von 6 Monaten wäre sich der Kunde einem möglichen Erlöschen des Guthabens bewusst und seine Rechtsposition würde durch eine sechsmonatige Frist keinesfalls in unsachlicher Weise beeinträchtigt.

**Ausführungen zur  
einseitigen  
Rufnummern-  
änderung**

Zur vorgesehenen Möglichkeit einer einseitigen Rufnummernänderung durch den Betreiber stellte der OGH in Frage, ob jemals das nach § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG erforderliche Kriterium der „Geringfügigkeit“ im Falle einer Rufnummernänderung vorliegen könnte und führte aus, dass für den Kunden entscheidend sei, dass dieser unter der bisherigen Rufnummer erreichbar sei und nicht wie sehr sich die neue Rufnummer von der alten unterscheidet. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG kann sich der Unternehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine einseitige Änderung der Leistung nur soweit vorbehalten, als die Änderung sachlich gerechtfertigt und geringfügig ist. Wie jemals eine Änderung der Rufnummer, die letztendlich dazu führt, dass der Teilnehmer unter seiner bisherigen Rufnummer nicht mehr erreichbar ist, sachlich geringfügig im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG sein könne, bezweifelte der OGH. Grundsätzlich führte der OGH aus, dass bei in Geschäftsbedingungen vorgesehenen einseitigen Änderungen des Leistungsumfanges – die den Interessen des Verbrauchers in typischer Weise zuwider laufen – eine mögliche sachliche Rechtfertigung besonders streng zu prüfen sei.

**Nutzung von Mehr-  
wertdiensten durch  
Minderjährige**

Hinsichtlich der Nutzung von Mehrwertdiensten durch Minderjährige bestätigte der OGH seine bisherige Rechtsprechung von der Zwei-Vertrags-Theorie, nach der zwischen dem Vertrag des Anschlussinhabers mit dem Betreiber und zwischen dem Vertrag des Mehrwertdiensteanbieters mit dem jeweiligen Nutzer des Anschlusses zu unterscheiden ist. Die Klausel, die eine Haftung des Anschlussinhabers für den Fall vorsah, dass die Nutzung „mit seinem Wissen oder Einverständnis ermöglicht wurde“, erklärte der OGH als gröblich benachteiligend iSd. § 879 Abs. 3 ABGB. Er führte aus, dass die Nutzung schon dadurch ermöglicht werde, dass der Minderjährige den Mobilfunkanschluss benutzen darf und dies gemäß der Zwei-Vertrags-Theorie eben nicht als (Anscheins-)Vollmacht für die Haftung des Anschlussinhabers für Mehrwertdienste ausreiche.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen einseitigen Entgelterhöhung nach Vertragsabschluss stellte der OGH eine Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG fest, da die verwendete Klausel nicht den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG

## Zum Thema

entsprochen habe. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG sieht enge Grenzen vor, innerhalb derer sich ein Unternehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine einseitige Entgelterhöhung nach Vertragsabschluss vorbehalten kann. Der OGH führte hierzu in der Entscheidung aus: „[...] dass der Vertrag beim Vorliegen der vereinbarten Voraussetzung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind und dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.“ Da nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel diesen Kriterien nicht entsprach, erklärte er sie für unwirksam.

## Einseitige Entgeltänderung

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich im Rahmen des Verfahrens keine der Parteien auf eine mögliche einseitige Änderung der Entgelte nach § 25 TKG 2003 berufen hat, der OGH diese Bestimmung trotzdem in Betracht zog und die Frage aufwarf, ob eine einseitige Entgeltänderung für bestehende Verträge aufgrund des § 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3 TKG 2003 überhaupt möglich gewesen wäre. Kritisch stellte der OGH die Frage, ob die bereits zu § 18 TKG (1997) (der Vorgängerbestimmung zu § 25 TKG 2003) entwickelte Auslegung dahingehend, dass ein einseitiges gesetzliches Änderungsrecht allein aufgrund des § 18 TKG (1997) bestehe, aufrechterhalten werden könne. Der OGH führte aus, dass angesichts des Wortlautes des § 25 TKG 2003, wonach die Vorschriften des ABGB und des KSchG „unberührt“ blieben, fraglich sei, ob die Auslegung dahingehend, dass eine einseitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen allein auf Grund des § 25 TKG 2003 möglich sei, aufrechterhalten werden könne.

Auf Grund der vom Obersten Gerichtshof aufgeworfenen Fragestellung muss die bisher vertretene Rechtsansicht tatsächlich wohl kritisch hinterfragt werden. Es gilt zu bezweifeln, dass ein einseitiges Änderungsrecht in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, welches sich allein auf Grundlage des § 25 TKG 2003 zurückführen lässt, weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die Telekom-Control-Kommission wird sich in konkret anhängigen Verfahren dieser Frage intensiv widmen.

Eine weitere Klausel sah eine Verrechnung der Restentgelte durch den Betreiber für den Fall der einvernehmlichen Vertragsauflösung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer vor. Diese Bestimmung stufte der OGH als überraschend und benachteiligend im Sinne des § 864a ABGB ein und führte aus, dass nicht erkennbar wäre, was dem Kunden eine einvernehmliche Vertragsauflösung bringen solle, wenn er trotzdem die Restentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu zahlen habe. Der Kunde könne doch dasselbe Ergebnis auch durch Abwarten der vereinbarten Mindestvertragsdauer ohne aktives Telefonieren erreichen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der OGH mit der vorliegenden Entscheidung seine strenge Rechtsprechung im Bereich des Konsumentenschutzes fortsetzt und für mehr Klarheit und Transparenz zu Gunsten der Verbraucher sorgt.

## **Sonstiges Terminavis: 8. Salzburger Telekom-Forum**

**24. und 25.  
September 2007**

Heuer findet das „Salzburger Telekom-Forum“ bereits zum 8. Mal statt. Es wird gemeinsam von der Europäischen Kommission (GD für Informationsgesellschaft und Medien), der Universität Salzburg und der RTR-GmbH veranstaltet. Die Tagung steht dieses Jahr unter dem Motto „Neue regulatorische Herausforderungen im Bereich der elektronischen Kommunikation“ und widmet sich in Teilaspekten dem für Oktober 2007 erwarteten „Review“ des Rechtsrahmens. Schwerpunkte werden etwa Anforderungen an eine zukünftige Frequenzpolitik sowie Überlegungen zu den rechtlichen Voraussetzungen von regulatorischen Eingriffen in die Struktur von Unternehmen (Stichwort: „structural separation“ sein). Des Weiteren werden die wichtigsten Judikaturlinien zu Rechtsfragen der elektronischen Kommunikation von VwGH, EuGH und den österreichischen Kartellgerichten erörtert. Als Referenten werden unter anderem Rudolf Strohmeier (Kabinettschef von Kommissarin Reding), Hans Peter Lehofer (VwGH) sowie Thomas Eilmansberger (Universität Salzburg) erwartet.

8. Salzburger Telekom-Forum, 24. und 25.09.2007, Universität Salzburg (Max-Gandolf-Bibliothek).

## **Regulatorisches Internationales Roaming in der Europäischen Union**

Am 30.06.2007 ist die Verordnung (EG) 717/2007 vom 27.06.2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung sollte nicht zuletzt den immer lauter werdenden Forderungen nach erschwinglichen Roaming-Entgelten innerhalb der Europäischen Union entsprochen werden. Das hohe Niveau der Roaming-Entgelte wurde seit Jahren als „besorgniserregend“ eingeschätzt, es bedurfte zahlreicher Initiativen der Europäischen Kommission – in letzter Konsequenz der nunmehrigen Verordnung –, um eine Preissenkung der Roaming-Entgelte herbeizuführen.

Die Verordnung stellt keine isolierte Maßnahme dar, sondern ergänzt das Regelwerk des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation von 2002, der als Grundsatz festhält, dass den Unternehmen des Kommunikationssektors Vorabverpflichtungen nur auferlegt werden sollen, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht. Vor diesem Hintergrund betrachtet, sind die regulatorischen Verpflichtungen (vor allem die Preisregulierung) der Verordnung sehr weitgehende Maßnahmen.

### **Verordnung gilt in 27 EU-Mitgliedstaaten**

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbares Recht, wird zunächst für drei Jahre in Geltung stehen und umfasst geografisch alle 27 EU-Mitgliedstaaten. Dazu gehören

**Regulatorisches** auch die Überseegebiete Madeira (P), Azoren (P), Französisch Guyana (F), Martinique (F), Réunion (F), Guadeloupe (F) und die Kanarischen Inseln (E). Eine Liste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann unter [http://europa.eu/abc/european\\_countries/index\\_de.htm](http://europa.eu/abc/european_countries/index_de.htm) abgerufen werden. Für die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island ist die Verordnung vorerst noch nicht gültig; in diesen Staaten bedarf es jeweils eines nationalen Umsetzungsaktes, der in einigen Monaten vorgenommen werden dürfte.

Die regulatorischen Maßnahmen der Verordnung betreffen sowohl die Vorleistungsebene als auch die Endkundenebene. Die Preisregulierung gilt nur für Sprachtelefonie. Für den „regulierten Roaming-Anruf“ gemäß Art. 2 lit. e werden sowohl auf der Vorleistungs- als auch auf der Endkundenebene Preisobergrenzen eingeführt.

**Entgelte auf Vorleistungsebene**

30 Cent exkl. USt./Minute	(1)	ab 30.08.2007
28 Cent exkl. USt./Minute	(2)	ab 30.08.2008
26 Cent exkl. USt./Minute	(3)	ab 30.08.2009

Abbildung 1: Entgelte auf Vorleistungsebene

**Entgelte auf Endkundenebene**

Aktiv	58,8 Cent inkl. USt. (~ 59 Cent)	(1)	spätestens mit 30.09.2007
Passiv	28,8 Cent inkl. USt. (~ 29 Cent)		
Aktiv	55,2 Cent inkl. USt. (~ 55 Cent)	(2)	ab 30.08.2008
Passiv	26,4 Cent inkl. USt. (~ 26 Cent)		
Aktiv	51,6 Cent inkl. USt. (~ 52 Cent)	(3)	ab 30.08.2009
Passiv	22,8 Cent inkl. USt. (~ 23 Cent)		

Abbildung 2: Entgelte auf Endkundenebene

Auf Vorleistungsebene wird ab 30.08.2007 ein maximaler Durchschnittspreis pro Minute für ein reguliertes Roaming-Gespräch festgelegt, der EUR 0,30 pro Minute nicht überschreiten darf. Die Berechnung dieses Durchschnittspreises beruht auf Umsatz durch Minuten über einen höchstmöglichen Zeitraum von zwölf Monaten; peak- und off-peak-Zeiten dürfen berücksichtigt werden. Am 30.08.2008 bzw. am 30.08.2009 sinkt der maximale Durchschnittspreis pro Minute auf EUR 0,28 bzw. EUR 0,26.

**Regulatorisches** Entsprechend der Preisregulierung auf der Vorleistungsebene werden die Mobilfunkbetreiber verpflichtet, auf Endkundenebene bis spätestens 30.07.2007 allen Kunden (Prepaid und Postpaid) einen Eurotarif anzubieten. Gemäß Art. 4 der Verordnung muss dieser Tarif mit jedem (nationalen) Endkundentarif kombinierbar sein und darf EUR 0,49 (exkl. USt.) für aktive sowie EUR 0,24 (exkl. USt.) für passive Roaming-Gespräche nicht überschreiten. Diese Preisobergrenzen müssen am 30.08.2008 bzw. am 30.08.2009 auf EUR 0,46 bzw. EUR 0,43 für aktive und EUR 0,22 bzw. EUR 0,19 für passive Roaming-Gespräche gesenkt werden (Preise jeweils exkl. USt.).

#### **Einführung des Eurotarifs: Informationspflicht für Betreiber**

#### **Was ist ein spezifischer Roaming-Tarif?**

Die in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung geregelte Einführungsphase für den Eurotarif auf Endkundenebene ist relativ komplex gestaltet und wohl als Ergebnis einer Kompromisslösung anzusehen. Konkret muss der Mobilfunkbetreiber alle seine Kunden bis spätestens 30.07.2007 über einen Eurotarif informiert haben und diesen auch anbieten. Diese Information kann mittels Rechnungsbeilage, Rechnungsaufdruck oder auch SMS erfolgen. Der Kunde hat ab Zugang dieser Information zwei Monate Zeit, sich für diesen Tarif zu entscheiden. Gibt er bei seinem Betreiber keine Entscheidung bekannt, wird er grundsätzlich (zu den Ausnahmen später) nach zwei Monaten, gerechnet ab Erhalt der Information, automatisch auf den Eurotarif umgestellt. Hat der Kunde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung einen spezifischen Roaming-Tarif genutzt, muss der Kunde bei Information über den Eurotarif auch auf die Bedingungen seines spezifischen Roaming-Tarifes hingewiesen werden. Im Unterschied zu denjenigen Kunden, die keinen spezifischen Roaming-Tarif nutzen, bleibt dieser Kunde in seinem spezifischen Roaming-Tarif, wenn er sich nicht binnen der Frist von zwei Monaten für den Eurotarif entscheidet. In beiden Fällen gilt jedoch: Entscheidet sich der Kunde für den von seinem Betreiber angebotenen Eurotarif, hat die Umstellung auf diesen Tarif (d.h. die tatsächliche Nutzbarkeit) spätestens ein Monat nach Zugang der Entscheidung beim Betreiber zu erfolgen.

Zur Definition des spezifischen Roaming-Tarifs finden sich in der Verordnung wenige Anhaltspunkte. Nach dem Wortlaut der Verordnung ist ein spezifischer Roaming-Tarif ein solcher, für den man sich (bewusst) entschieden haben muss. Die Erwägungsgründe nennen als Beispiele für solche spezifischen Roaming-Tarife Pauschaltarife, nicht öffentliche Tarife, Tarife mit zusätzlich festen Roaming-Entgelten, Tarife mit unter dem maximalen Eurotarif liegenden Entgelten oder Tarife mit Entgelten für den Verbindungsaufbau. Auf Ebene der ERG (European Regulators Group) gab es unter anderem zur Definition des spezifischen Roaming-Tarifes zahlreiche Diskussionen, die im Sinne einer harmonischen Anwendung in der Entwicklung von Guidelines gemündet haben: Demnach soll ein Roaming-Tarif, der nur für eine gewisse Zeitspanne gilt oder den Verbrauch einer bestimmten Anzahl an Roaming-Minuten vorsieht, bei welchem der Kunde nach Ablauf dieser Zeitspanne bzw. nach Verbrauch

## Regulatorisches

### Bestimmungen für Neukunden

der Minuten wieder in den Standard-Roaming-Tarif zurückfällt, nicht als spezifischer Roaming-Tarif gelten. Auch kein spezifischer Roaming-Tarif ist ein solcher, den der Kunde als (Standard-)tarif bekommt, wenn er bei Vertragsabschluss dazu nichts äußert („default tariff“). Die „Guidelines“ der ERG beschäftigen sich auch mit anderen Aspekten der Verordnung, etwa mit dem Zeitpunkt der Nutzbarkeit des Eurotarifs für Neukunden in der Umstellungsphase oder mit Problemen im Zusammenhang mit der Umstellung nach Entscheidung des Kunden und der automatischen Umstellung. Sie können unter dem folgenden Link abgerufen werden: [http://erg.ec.europa.eu/whatsnew/index\\_en.htm](http://erg.ec.europa.eu/whatsnew/index_en.htm)

Zur tatsächlichen Nutzbarkeit eines Eurotarifes für Neukunden, also Kunden, die nach Inkrafttreten der Verordnung und während der Zeit der Einführungs- bzw. Umstellungsphase einen neuen Vertrag abschließen, findet sich in der Verordnung keine eindeutige Bestimmung. Wie bereits erwähnt wurde auch dafür im Rahmen der Guidelines der ERG eine Möglichkeit für eine harmonische Anwendung gefunden: Es gilt der Grundsatz, dass Neukunden und Bestandskunden hinsichtlich der tatsächlichen Nutzbarkeit eines Eurotarifs möglichst gleich behandelt werden sollen. Die Mobilfunkbetreiber haben ab Inkrafttreten der Verordnung (30.06.2007) die Verpflichtung, volle Information über Roamingtarife zu erteilen, wenn ein Kunde einen neuen Vertrag eingehen möchte (Art. 6 Abs. 3 VO). Wenn noch kein Eurotarif angeboten wird, das kann also nur bis 30.07.2007 sein, gilt dasselbe wie für Bestandskunden (siehe dazu oben). Der Neukunde muss daher noch einmal eine persönliche Information erhalten. Ab Zugang der persönlichen Information beginnt auch für den Neukunden die 2-monatige Entscheidungsfrist zu laufen. Wenn der Neukunde bei Vertragsabschluss bereits eine Information über einen Eurotarif erhält und sich nicht binnen zwei Monaten entscheidet, wird er spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluss auf Eurotarif umgestellt. Wenn er sich gleich bei Vertragsschluss entscheidet, ist er analog zum Bestandskunden ein Monat nach Vertragsschluss umzustellen. Spätestens wenn ein Eurotarif angeboten wird, also spätestens am 30.07.2007, muss der Neukunde am point of sale über diesen Tarif informiert werden. Wenn sich der Neukunde gleich für den Eurotarif entscheidet, muss die Umstellung spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem Bestandskunden den Eurotarif frühestens nützen können. Neukunden, die im August kontrahieren und sich nicht für einen Eurotarif oder einen Spezialtarif entscheiden, müssen spätestens am 30.09.2007 umgestellt werden. Diese Fristen implizieren, dass die Roaming-Kunden einen Eurotarif bis längstens zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung tatsächlich nutzen können.

Nach Ablauf der etwa dreimonatigen Einführungs- bzw. Umstellungsphase können sämtliche Roaming-Kunden entgeltfrei von einem Eurotarif in einen anderen Roaming-Tarif oder umgekehrt wechseln. Die Tarifumstellung hat binnen eines Arbeitstages ab dem Eingang des entsprechenden Kundenauftrages zu erfolgen.

Die Verordnung legt neben den Regeln über die Preisregulierung auch weitere



**Regulatorisches** Verpflichtungen für Mobilfunkbetreiber fest. Dabei handelt es sich vor allem um Informationspflichten gegenüber den Endkunden. Eine Verpflichtung betrifft die Information des Endkunden über das Anfallen von Roaming-Entgelten, wenn der Kunde in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Heimatstaat einreist: Diese Verpflichtung tritt am 30.09.2007 in Kraft. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung muss der Mobilfunkbetreiber in diesem Fall ein push-SMS kostenlos und unmittelbar nach Einreise an seinen Kunden senden, in welchem eine Information über die maximal anfallenden Roaming-Entgelte für aktive und passive Sprachverbindungen im konkreten Tarifschema des Kunden erteilt wird. In diesem SMS muss auch eine – ebenfalls kostenlose – Hotline angegeben werden, unter welcher der Kunde weitere Informationen über anfallende Roaming-Entgelte wie z.B. Entgelte für Datenverbindungen, etc. erhalten kann. Dieses Service ist grundsätzlich verpflichtend, der Kunde hat aber eine opt-out-Möglichkeit. Auf Wunsch ist dieser Service auch blinden und sehbehinderten Personen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Generell legt Art. 6 der Verordnung ein Transparenzgebot hinsichtlich sämtlicher möglichen anfallenden Roaming-Entgelte fest. So müssen z.B. auch Kunden, die einen anderen Roaming-Tarif als einen Eurotarif gewählt haben, in sinnvollen Zeitabständen über die Verfügbarkeit eines Eurotarifs informiert werden.

Gemäß Art. 7 der Verordnung haben die nationalen Regulierungsbehörden in ihrem Gebiet die Einhaltung dieser Verordnung zu beobachten und zu überwachen. Dazu gehört auch eine Datenerhebung, die z.B. die Auswirkungen der Verordnung in Bezug auf die Preisentwicklung auf Groß- und Endkundenebene oder etwa das Switching-Verhalten der Kunden von einem Eurotarif in einen anderen Roaming-Tarif bzw. umgekehrt beobachten und analysieren soll. Mit Stichtag 30. Juli 2007 haben die österreichischen Mobilfunkbetreiber Ihre Eurotarife bei der Regulierungsbehörde angezeigt.

Die Europäische Kommission überprüft das Funktionieren der Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30.12.2008 darüber Bericht. Eine Preisregulierung für Datendienste (SMS, MMS, Internetverbindungen) ist in dieser Verordnung nicht vorgesehen, die diesbezügliche Preisentwicklung steht allerdings unter Beobachtung, gegebenenfalls könnte auch für diese Dienste eine Preisregulierung eingeführt werden. Wie eingangs erwähnt, gilt die Verordnung zunächst nur für drei Jahre. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Sinne der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der weiteren Förderung des Wettbewerbes auf dem Sektor Roaming eine Verlängerung oder auch Abänderung der Verordnung stattfinden kann. In diesem Zusammenhang ist wohl die Bereitschaft der einzelnen Mobilfunkbetreiber gefragt, sich auf den Wettbewerb auf dem Sektor Roaming einzulassen und attraktivere Angebote für Endkunden bereitzustellen.